

Satzung des Tibetischen Zentrums e. V. Hamburg

in der Neufassung vom 19.06.2005 und nach der Satzungsänderung gemäß dem Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 23.10.2010

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein hat Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangt. Er führt den Namen

„Tibetisches Zentrum e. V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der buddhistischen Religion nach der tibetischen Überlieferung.

(2) Gegenüber der Allgemeinheit hat der Verein die Aufgabe und das Ziel, Möglichkeiten zu schaffen, den Tibetischen Buddhismus kennen zu lernen, zu studieren und zu praktizieren. Der Verein begegnet den verschiedenen tibetisch-buddhistischen Schulen offen, wie es durch das Patronat Seiner Heiligkeit des XIV. Dalai Lama zum Ausdruck kommt (religiöser Zweck).

(3) Aus der buddhistischen Haltung heraus setzt der Verein sich für die Förderung der Gewaltlosigkeit, der Völkerverständigung und der Toleranz in Religion, Kultur und Gesellschaft ein. Der Verein versucht, das gesellschaftliche Denken in diesem Sinne positiv zu beeinflussen (gemeinnütziger Zweck).

(4) Weitere Vereinsaufgabe ist die Förderung der Fürsorge für tibetische Flüchtlinge und Vertriebene und religiös, rassistisch oder politisch verfolgte Tibeter durch finanzielle und seelische Unterstützung, auch im Ausland (gemeinnütziger Zweck).

(5) Ziele und Aufgaben des Vereins sind daher insbesondere:

1. die Schaffung und die Unterhaltung von Räumlichkeiten, die geeignet sind, religiöse Praxis im Rahmen tibetisch-buddhistischer Überlieferung durchzuführen,
2. die Unterweisung und Ausbildung von Personen, die sich einer tibetisch-buddhistischen Ausbildung unterziehen, einschließlich sonstiger Hilfeleistungen (finanzieller und anderer Art),
3. die Durchführung von religiösen Veranstaltungen wie z. B. Meditationslehrgängen, Andachten, Studienkreisen, Vorträgen, Pilgerreisen, Studienreisen und Ausstellungen,
4. die Heranziehung und Unterstützung von Tibetologen, Gelehrten, Ordensleuten, Referenten, Künstlern etc. zur Erfüllung der Vereinszwecke,
5. die Begegnung mit Vertretern anderer Religionen, z. B. zwecks Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses und Respekts,
6. die Sammlung und Verbreitung von religiösen Schriften und Informationen,
7. die Einrichtung und Unterhaltung einer Bibliothek mit Archiv,
8. die Unterstützung von tibetischen Flüchtlingen, Vertriebenen und religiös, rassistisch oder politisch verfolgten Tibetern,
9. der Aufbau und die Unterstützung eines buddhistischen Mönchs- und Nonnenordens,

10. die Unterstützung anderer Körperschaften, deren Zwecke auch der Verbreitung des Tibetischen Buddhismus dienen (insbesondere Schwesternorden und andere religiösen Einrichtungen) im In- und Ausland.
11. die Förderung von Gewaltlosigkeit gegenüber Mensch, Tier und Natur.

(6) Der Verein ist überparteilich tätig, er verfolgt keine politischen Ziele und bekennt sich zu den unveräußerlichen Menschenrechten und demokratischen Prinzipien sowie zur Gewaltlosigkeit.

(7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist in diesem Sinne die Förderung der Religion, der Kultur und die Förderung der Fürsorge für religiös, rassisch oder politisch verfolgte Tibeter und für tibetische Flüchtlinge und Vertriebene.

§ 3 Verwirklichung der Satzungszwecke

(1) Die Satzungszwecke werden durch die in den nachfolgenden Absätzen beschriebenen Tätigkeiten des Vereins im Wesentlichen unmittelbar verwirklicht.

(2) Die Förderung der Religion des Tibetischen Buddhismus erfolgt für Mitglieder und Nichtmitglieder insbesondere

1. durch Organisation und/oder Abhaltung regelmäßiger, wiederholter oder einmaliger religiöser Veranstaltungen wie z. B. Vorträge, Seminare, Unterweisungen, Klausuren, Initiationen, Meditationen, religiöse Feiern,
2. durch seelsorgerische Tätigkeiten und religiöse Betreuung, z. B. in Form von buddhistischen Ritualen wie der Gabe des Zufluchtsgelübtes (der Aufnahme in die buddhistische Gemeinschaft), Sterbebegleitung, Mitwirkung bei Bestattungen, Pflege des Andenkens der Verstorbenen im Sinne des Tibetischen Buddhismus,
3. durch Abhaltung von Lehrgängen wie z. B. zum „Systematischen Studium des Buddhismus“,
4. durch Entsendung von Referenten zu Vorträgen, Seminaren etc.,
5. durch Erteilung von Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen und ähnlichen Einrichtungen,
6. durch Erteilung von Tibetischunterricht,
7. durch Herausgabe einer Vereinszeitschrift mit überwiegend religiösem Inhalt,
8. durch Unterhalten einer Bibliothek, Videothek, Audiothek u.ä. mit Schwerpunkt Tibetischer Buddhismus,
9. durch Schaffung und Unterhaltung von Häusern und Räumen, die den Zwecken dienen, z. B. Veranstaltungsräume, Gebetsräume, Büro- und Wirtschaftsräume und Räume zur Unterbringung von Ordensleuten und anderen Personen, die sich einer tibetisch-buddhistischen Ausbildung und einer Anleitung zur Praxis unterziehen,
10. durch Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von religiösen Veranstaltungsräumen, Tempeln und sonstigen religiösen Anlagen,
11. durch Beschaffung von Gegenständen, die im Rahmen der religiösen Praxis für den eigenen Bedarf benötigt werden,
12. durch Beschäftigung und Versorgung ständiger Lehrer und ggf. eines geistlichen Leiters,
13. durch Organisation von Pilger- und Studienreisen,
14. durch Teilnahme an und Organisation von Komitees, Treffen oder Konferenzen, deren Inhalt den Vereinszwecken entsprechen,
15. durch Übersetzung, Veröffentlichung und Verbreitung buddhistischer Schriften und Unterweisungen,
16. durch Zusammenarbeit mit Universitäten und Wissenschaftlern.

(3) Die Förderung der Gewaltlosigkeit, der Völkerverständigung und der Toleranz in Religion, Kultur und Gesellschaft erfolgt insbesondere durch

1. die Vermittlung der Geistesschulung auf der Grundlage buddhistischer Philosophie,
2. interreligiösen Dialog,
3. die Sammlung und Verbreitung von Informationen über Tibet und das tibetische Volk,
4. die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zur tibetischen Medizin, tibetischen Sprache und Thangkamalerei etc.,
5. Kunst- und Fotoausstellungen,
6. Filmvorführungen oder Lichtbilder-Vorträge,
7. die Aufführung religiöser Tänze (CHAM) oder tibetischer Opern,
8. die Pflege traditioneller tibetischer Feiertage,
9. die Anwendung friedlicher Mittel gegen Folter, Unterdrückung und Verletzung fundamentaler Menschenrechte.

(4) Die Förderung der Fürsorge für tibetische Flüchtlinge und religiös verfolgte Tibeter erfolgt insbesondere durch die Organisation von speziellen Spendenaktionen mit zweckgebundener Weiterleitung des Spendenaufkommens auch an ausländische Flüchtlingseinrichtungen. Ferner wird individuelle Flüchtlingshilfe in Form von Patenschaften oder deren Vermittlung gewährt.

(5) Besonderer Schwerpunkt der Vereinsaktivität ist außerdem die Förderung des Aufbaus und das Unterhalten einer buddhistischen Ordensgemeinschaft von Mönchen und Nonnen. Dem Verein obliegt die Fürsorge für die Ordensgemeinschaft und den geistlichen Leiter. Der Verein schafft im Rahmen seiner Möglichkeiten die räumlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Unterbringung und Betreuung der Ordensmitglieder, insbesondere durch

1. Bereitstellung von Kost und Logis und des persönlichen Bedarfs,
2. Zurverfügungstellung des Verwaltungsapparates,
3. Finanzierung der Altersversorgung,
4. Abschluss einer Krankenversicherung,
5. Bereitstellung von Studienmöglichkeiten bei qualifizierten Lehrern und entsprechenden Studienmitteln,
6. Zahlung eines Taschengeldes und Erholungsgeldes.
7. Alternativ kann das gegenseitige Unterstützungsverhältnis der Mitglieder der Ordensgemeinschaft und des Vereins auch geregelt werden durch Abschluss von Verträgen, in denen die Ordinierten als freie Mitarbeiter oder Angestellte helfen, die Zwecke des Vereins zu erfüllen und die Regelung der Punkte 1. bis 6. in eigene Verwaltung zu übernehmen.

Die Mitglieder der Ordensgemeinschaft verpflichten sich zur praktischen Mithilfe bei der Erfüllung der Vereinszwecke. Den Rahmen der Mithilfe bestimmt der Vorstand nach Vorschlägen und in Abstimmung mit dem Dharma-Rat und der Ordensgemeinschaft.

(6) Der Verein arbeitet mit Organisationen und Einrichtungen zusammen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, sei es auf regionaler oder internationaler Ebene.

(7) Das Tibetische Zentrum arbeitet insbesondere in religiösen und kulturellen Fragen sowohl mit buddhistischen Dachverbänden als auch mit offiziellen Stellen des Dalai Lama in Europa und auf internationaler Ebene zusammen. Die Autonomie des Vereins wird durch diese Zusammenarbeit nicht angetastet. Der Verein regelt seine Angelegenheiten selbständig. Die nachfolgenden namentlichen Benennungen von Organisationen und Einrichtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Tibetische Organisationen und Einrichtungen im indischen Exil:

- Office of H. H. The Dalai Lama, Thekchen Choeling
- Department of Religion and Culture of H. H. The Dalai Lama
- Institutes of Higher Philosophical Studies: Sera, Drepung, Ganden
- Library of Tibetan Works and Archives
- Institutes of Buddhist Dialectics
- Tibetan Nunneries: Jangchub Choeling und Geden Choeling
- Tibetan Womens Association
- Bureau of His Holiness the Dalai Lama
- Tibet House, New Delhi
- Central Institute of Higher Tibetan Studies

Tibetische und/oder buddhistische Organisationen, Einrichtungen und Dachverbände in Europa:

- Office of Tibet, Genf und London
- Tibet-Institut Rikon, Schweiz
- Tibet Initiative Deutschland e. V.
- Buddhist Union of Europe (BUE)
- Deutsche Buddhistische Union (DBU)
- Deutsche Tibethilfe e. V.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig, jedoch werden Reisekosten sowie die dienstlich erforderlichen Auslagen nach Maßgabe einer vom Vorstand zu beschließenden Auslagenvergütungsregelung, die sich an die ertragsteuerlich geltenden Kostensätze anlehnen soll, angemessen erstattet.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins verfolgt oder dessen Mitgliedschaft den Zielen des Vereins förderlich sein kann. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Mitglieder können werden
 1. Einzelpersonen,
 2. Verbände, Organisationen und gesellschaftliche Personenzusammenschlüsse, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung den Zielen des Vereins förderlich sein können,
 3. Firmen und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Dharma-Rat. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck und die nachfolgende Annahme durch den Dharma-Rat erworben. Die Beitrittserklärung sollte grundsätzlich eine Bankeinzugsermächtigung über den Beitrag enthalten. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich

durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung. Lehnt der Dharma-Rat die Annahme ab, so kann der Bewerber verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

(5) Auf Vorschlag des Dharma-Rats kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung der Vereinszwecke erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet

1. durch Tod im Falle der Mitgliedschaft von Einzelpersonen nach § 5 Abs. (3) 1,
2. durch Auflösung im Falle der Mitgliedschaft von Firmen oder Körperschaften nach § 5 Abs. (3) 2 und 3
3. durch freiwilligen Austritt,
4. durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Dharma-Rats aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder Vereinsziele gröblich verstoßen hat oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Dharma-Rat mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Sitzung des Dharma-Rats zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig, solange nicht durch Gericht anderweitig entschieden wird.

(4) Absolute Ausschlussgründe sind, wenn ein Mitglied mit einem fälligen Jahresbeitrag ganz oder teilweise trotz Mahnung im Rückstand ist oder wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane vorliegt.

(5) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags (Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag), dessen Fälligkeit und der Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Ehrenmitglieder, ggf. der geistliche Leiter und Ordensmitglieder im Tibetischen Zentrum sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Die Mitgliedschaft berechtigt zum ermäßigten Besuch von Veranstaltungen des Vereins, die im einzelnen vom Vorstand unter Mitwirkung des Dharma-Rats bestimmt werden.

(4) Die Geschäftsführung kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen teilweise oder ganz erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Geschäftsführung (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
3. der Aufsichtsrat,
4. der Dharma-Rat.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführer,
- b. die Mitgliedsbeiträge,
- c. Satzungsänderungen und Änderungen der Vereinszwecke,
- d. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder,
- e. die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Haushaltsplan für die folgende Wirtschaftsperiode und die Berichte der übrigen Vereinsorgane entgegen und kann alle den Verein betreffenden Angelegenheiten beraten und Empfehlungen aussprechen, die die Zuständigkeit und die Aufgaben anderer Vereinsorgane betreffen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss von einem Geschäftsführer jährlich ein Mal bis spätestens 31. Oktober einberufen werden.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrats statt, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Geschäftsführer verlangt wird.

(3) Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Geschäftsführer fest.

(4) Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Geschäftsführer spätestens eine Woche vor der Versammlung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Verspätet eingegangene Anträge oder Anträge, die im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt anderes.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder nach § 5, Abs. (3) 2 und 3 werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentiert. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer, dem stellvertretenden Geschäftsführer oder einem Aufsichtsratsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahl-

gangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Protokollführer für die jeweilige Versammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, vorbehaltlich anderer Mehrheiten bei Satzungsänderungen nach § 17 oder bei Vereinsauflösung nach § 18.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmungen bzw. Entscheidungen und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Geschäftsführung (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

(1) Der Verein hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer. Die Geschäftsführer vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Der stellvertretende Geschäftsführer wird nur im Verhinderungsfall des Geschäftsführers tätig.

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sind die Geschäftsführer einzeln berechtigt. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(3) Die Geschäftsführer werden im Einvernehmen mit dem Dharma-Rat durch den Aufsichtsrat bestellt und können durch diesen auch abberufen werden.

(4) Die Geschäfte sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe des Haushaltsplans und in Abstimmung mit dem Dharma-Rat und dem Aufsichtsrat zu führen. Abweichungen von dem Haushaltsplan sind zulässig, wenn Mehrausgaben in einer Haushaltsposition durch Minderausgaben in anderen oder durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden, darüber hinaus mit Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn unvorhergesehene Ereignisse dies erforderlich machen. Stellt sich im laufenden Haushaltsjahr heraus, dass die geplanten Einnahmen nicht erzielt werden, soll dies durch Einsparungen möglichst ausgeglichen werden.

(5) Das Nähere über die Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat regeln die beiden Organe untereinander und legen diese in einer Geschäftsordnung schriftlich fest.

(6) Der Geschäftsführer ist im Rahmen eines Dienstvertrages hauptamtlich tätig.

(7) Bei allen Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit den Dienstverträgen von Geschäftsführern wird der Verein durch zwei Mitglieder des Aufsichtsrats vertreten.

§ 13 Der Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Vereinsmitgliedern, die wirtschaftlich unabhängig von dem Verein sein müssen und weder der Geschäftsführung noch dem Dharma-Rat angehören dürfen.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Erreichen mehr Kandidaten eine einfache Mehrheit als Aufsichtsratsplätze zu besetzen sind, sind unter diesen nur diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhielten.

(3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre, endet aber frühestens mit derjenigen Mitgliederversammlung, die auf den Ablauf dieser Dreijahresfrist folgt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- a. Er bestellt den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer und beruft diese ab.
- b. Er erarbeitet gemeinsam mit dem Geschäftsführer den Haushaltsplan.
- c. Er überwacht die Haushaltsführung.
- d. Er berät die Geschäftsführung.
- e. Er vertritt die Mitglieder im Dharma-Rat und gegenüber den anderen Vereinsorganen.

(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(6) Der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal jährlich. Die Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 14 Dharma-Rat

(1) Der Dharma-Rat ist für alle geistlichen, kulturellen und religiösen Angelegenheiten des Tibetischen Zentrums zuständig, soweit diese nach § 15 Abs. 2 der Satzung den Ordensgemeinschaften zugewiesen sind, und fasst die damit in Zusammenhang stehenden Beschlüsse.

(2) Beschlüsse des Dharma-Rats, die die rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins berühren und der Durchführung durch die Geschäftsführung bedürfen, sind mit dieser abzustimmen. Die Geschäftsführung kann solchen Beschlüssen widersprechen, sofern sie gegen geltendes Recht, diese Satzung oder ihre kaufmännischen Pflichten verstoßen würde.

(3) Dem Dharma-Rat gehören die Lehrer des Tibetischen Zentrums an. Die jeweils aktuelle Besetzung des Dharma-Rats ist im Mitgliederforum bekannt zu geben.

(4) Der Dharma-Rat ergänzt sich durch Kooptation (Zuwahl) nach freiem Ermessen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds soll sich der Dharma-Rat durch Kooptation (Zuwahl) selbst ergänzen. Ein neues Mitglied soll die Befähigung zum buddhistischen Lehrer, mindestens zum Tutor besitzen. Kommt eine einmütige Kooptation nicht zustande, entscheidet der Dharma-Rat in der folgenden Sitzung mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen aller seiner Mitglieder nach Anhörung des Aufsichtsrats. Die Abberufung eines Mitglieds erfolgt mit 2/3-Mehrheit aller seiner Mitglieder nach Anhörung des Aufsichtsrates.

(5) In allen Fällen eines Konfliktes oder einer Streitigkeit über die Aufnahme oder Abberufung von Mitgliedern des Dharma-Rats kann der Aufsichtsrat als Schlichter angerufen werden.

(6) Die Amtszeit der Dharma-Rats-Mitglieder endet mit Aufgabe der Funktion. Eine Niederlegung des Amtes ist jederzeit möglich.

(7) Ein Mitglied des Dharma-Rats darf weder der Geschäftsführung noch dem Aufsichtsrat angehören.

(8) Der Dharma-Rat bemüht sich um einmütige Beschlussfassungen. Kommt ein einmütiger Beschluss nicht zustande, entscheidet der Dharma-Rat über diesen Gegenstand mit der Mehrheit der gültigen Stimmen soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht.

(9) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Dharma-Rats mit beratender Stimme teil. Ein Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Dharma-Rats teilzunehmen.

(10) Der Dharma-Rat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. In dieser regelt er unter anderem die Kriterien für die Befähigung zum buddhistischen Lehrer und Tutor des Tibetischen Zentrums, die Verteilung der Aufgaben auf die Mitglieder des Dharma-Rats und die Delegation besonderer Aufgaben an Nichtmitglieder des Dharma-Rats, die Regularien der Einberufung und des Ablaufs seiner Sitzungen sowie das Recht von Gästen zur Teilnahme an den Sitzungen.

(11) Der Dharma-Rat kann aus seiner Mitte nach Anhörung der übrigen Vereinsorgane und der Ordensmitglieder einen geistlichen Leiter des Tibetischen Zentrums bestimmen.

(12) Ist ein geistlicher Leiter des Tibetischen Zentrums bestimmt, werden seine Aufgaben vor der Wahl durch den Dharma-Rat festgelegt.

§ 15 Die Ordensgemeinschaft

(1) Der Verein stellt sich die Aufgabe, nach entsprechenden Vorschriften des Vinaya (buddhistisches Ordensrecht) eine Ordensgemeinschaft zu gründen oder zu unterstützen, sei es als Untergliederung des Vereins oder als eine rechtlich selbständige Ordensgemeinschaft.

(2) Die Ordensgemeinschaft der Mönche und Nonnen verwaltet ihre Angelegenheiten in religiöser Hinsicht autonom und im Sinne des Vinaya. Im Hinblick auf die Verwendung von Vereinsmitteln unterliegt sie den Weisungen der sonstigen Vereinsorgane entsprechend den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften.

(3) Mitglieder der Ordensgemeinschaft des Tibetischen Zentrums können Mönche, Nonnen und Noviz(inn)en oder Postulant(inn)en sein, unabhängig von Rasse und Nationalität. Aufnahme und Ausschluss erfolgen nach den entsprechenden Vorschriften des Vinaya (buddhistisches Ordensrecht). Ein freiwilliger Austritt ist möglich. Eine Aufnahmezustimmung des Vorstandes ist nicht notwendig. Die Aufnahme zieht jedoch nicht automatisch die Pflicht zum Unterhalt durch den Verein nach sich (vgl. §15, Abs. 5).

(4) Aufgabe der Ordensgemeinschaft ist im Rahmen der Verwirklichung der Satzungszwecke des Vereins die Förderung des Tibetischen Buddhismus, insbesondere durch

1. das Studium, die Übersetzung und die Weitergabe der buddhistischen Lehre auf der Grundlage eines reinen Lebenswandels (Zölibat) und der vom Religionsstifter Buddha Shakyamuni im Vinaya aufgestellten Regeln,
2. die Abhaltung der öffentlichen liturgischen Andachten,
3. die Ausübung seelsorgerischer Tätigkeiten und religiöser Betreuung im Tibetischen Zentrum und auswärts durch Unterweisung, Religionsunterricht und Leitung von Ritualen,

4. die Durchführung von Seminaren und anderen Veranstaltungen zur religiösen und sozialen Erwachsenen- und Jugendbildung sowie religiöser Einkehrtage (Klausuren) im Hause oder auswärts,
5. die Pflege der buddhistischen Wissenschaften, insbesondere durch Übersetzung und Herausgabe wissenschaftlicher Werke,
6. die Pflege der religiösen Kunst.

(5) Die Mitglieder der Ordensgemeinschaft entrichten keinen Mitgliedsbeitrag. Sie widmen sich unentgeltlich der Förderung der Vereinszwecke nach Anweisung des Dharma-Rats und haben das Recht, vom Verein alles zum Lebensunterhalt Notwendige zu erhalten, sofern sie für ihren Lebensunterhalt nicht selbst aufkommen [vgl. § 3 Abs. (5) 7]. Diese Unterstützung durch den Verein muss jedoch vor der Aufnahme eines Ordensmitgliedes vom Vorstand in Absprache mit dem Dharma-Rat gesondert beschlossen werden.

§ 16 Geschäftsjahr – Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung, bestehend aus Buchführung, Jahresabschluss und etwaigen Steuererklärungen, erfolgt nach ertragssteuerlichen Regeln, soweit nicht vereinsrechtliche oder handelsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen.

(3) Der Jahresabschluss mit Erläuterungen ist in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung zu erstellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 17 Änderung der Satzung

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

§ 18 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Buddhistische Union e.V., Amalienstraße 71 in 80799 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Redaktionelle Änderungen

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, etwaige redaktionelle Änderungen dieser Satzung auf Anforderung des Registergerichts oder anderer zuständiger Behörden von sich aus vorzunehmen.

§ 20 Sonstige Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anders geregelt ist, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 21 Inkrafttreten

Diese neue Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.06.2005 beschlossen. Sie gilt ab dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister. Der an diesem Tag noch amtierende Vereinsvorstand bildet den ersten Aufsichtsrat nach dieser Satzung. Er tritt unverzüglich zu einer Sitzung zusammen und bestellt die erste Geschäftsführung.